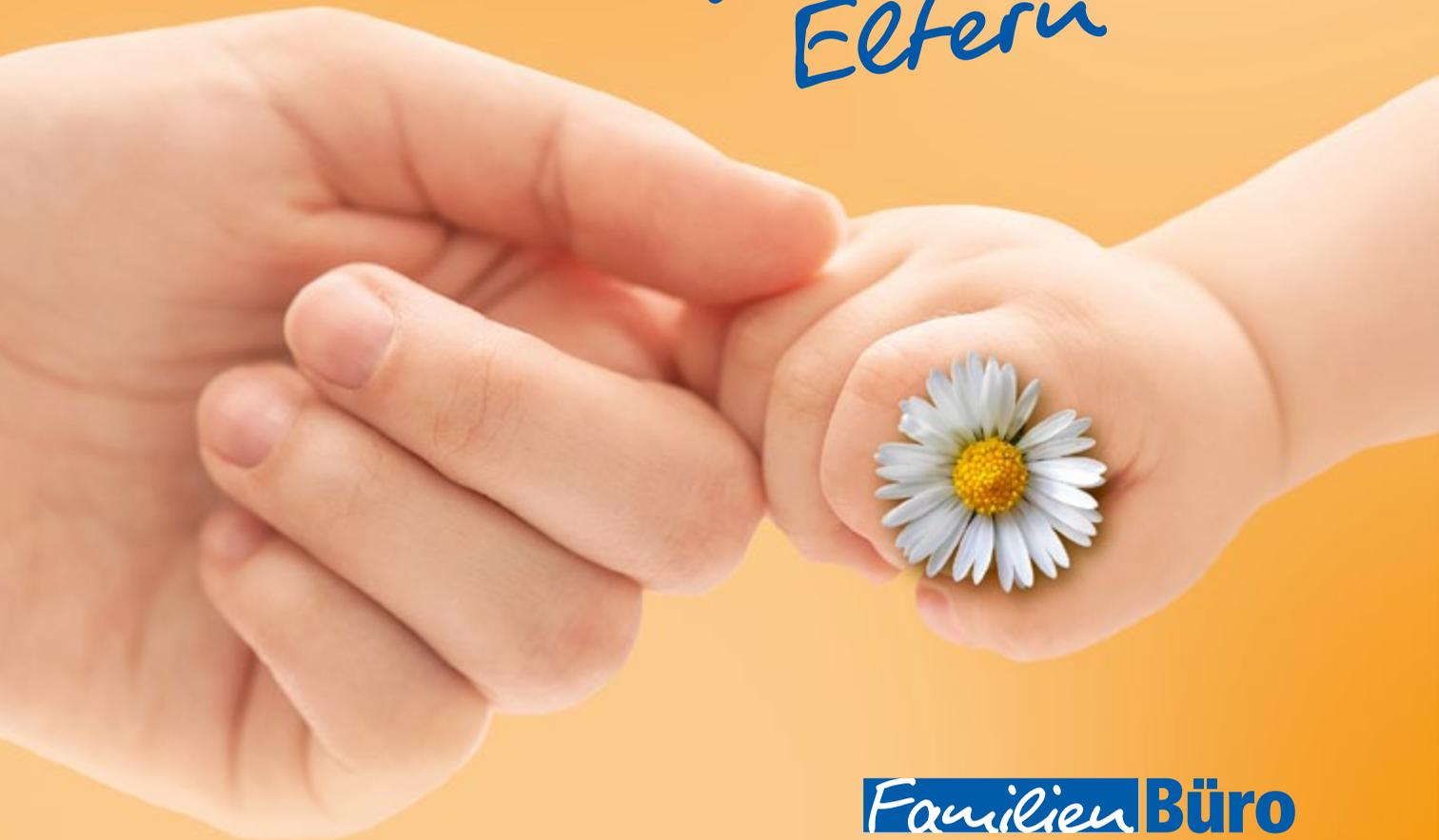


Lüner

Familienkompass

für
werdende
Eltern



Vorwort	3
• Wir stellen uns vor – das Team vom Familienbüro	3
• Willkommensbesuche	4
• Servicestelle	4
• Elternbildung	4
• Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“	4
• Ansprechpartner und Kontakte – das Team vom Familienbüro	27
Herzlichen Glückwunsch – Sie bekommen ein Baby	5
• Schwangerschaftsberatungsstelle	5
• Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt	6
• Familienhebammen	7
• Bundesstiftung „Mutter und Kind“	7
• Alleinerziehend – mit und ohne Partnerschaft	8
• Vertrauliche Geburt	9
• Erkrankung des Ungeborenen	9
• Nikotin- und Alkoholkonsum in der Schwangerschaft	10
• Jugendhilfedienst der Stadt Lünen	11
Herzlichen Glückwunsch – Sie sind gerade Eltern geworden	12
• Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt	12
• Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse	12
• Beantragung der Beistandschaft / der Sorgeerklärung	13
• Unterhaltsvorschussleistungen	14
• Mutterschaftsgeld	14
• Kinderzuschlag	15
• Kindergeld	16
• (Basis-)Elterngeld / Elterngeld Plus	17
• Elternzeit	20
• Informationen für schulpflichtige Mütter	21
• Babyfenster – Hilfe für Mutter und Kind	22
Kleine Hilfestellungen	23
• Wichtige Telefonnummern	23
• Hilfreiche Internetadressen / Eigene Notizen	24
• Antragstellungen und Anmeldungen vor und nach der Geburt (zum Heraustrennen)	25

Impressum

Liebe werdende Eltern,

mit dieser Informationsbroschüre zu Schwangerschaft, Geburt und finanziellen Möglichkeiten haben wir, die Mitarbeiterinnen des Familienbüros der Stadt Lünen, für Sie Informationen zusammengestellt, die wichtig, interessant und hilfreich sind.

Möglicherweise haben Sie schon im Vorfeld der Geburt Ihres Kindes einige Fragen und möchten die bestehenden Beratungsangebote nutzen. Wir möchten Ihnen zudem den Weg der Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt sowie die Beantragung der Gelder erleichtern, indem wir Ihnen in dieser Broschüre wichtige Anlaufstellen für Lünen Familien nennen.

Wir stellen uns vor – das Team vom Familienbüro



Nelli
Gretzinger

Willkommensbesuche



Katharina
Sommer

Servicestelle



Ellen
Pilzecker

Willkommensbesuche



Regina
Jung

Elternbildung



Nicole
Triebisch-Eikelschulte

Willkommensbesuche



Elke
Hörnemann

Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“

Willkommenbesuche

Die Mitarbeiterinnen des Familienbüros besuchen alle Familien mit Neugeborenen, um ihnen zur Geburt des Kindes zu gratulieren. Bei dieser Gelegenheit werden ein umfassendes Informationspaket zum Thema „Kind und Familie“ sowie kleine Präsente für das Baby überreicht.

Neben den Informationen über interessante Angebote und Leistungen können die Eltern in diesem Gespräch ihre Wünsche und Anregungen äußern. Die Familien werden durch ein Anschreiben über einen möglichen Termin informiert.

Das Familienbüro der Stadt Lünen ist Ihr persönlicher Ansprechpartner für Fragen rund um das Thema „Familie“.

Servicestelle

Alle Eltern und interessierte Bürger können sich über Angebote zum Thema „Was finde ich wo bei wem für mein Kind/für meine Familie?“ in der Servicestelle im Rathaus informieren.

Hier können Sie auch Broschüren rund um Schwangerschaft, Familie und Kinder kostenfrei erhalten, sowie Anträge für Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld.

Gerne informiert Sie das Familienbüro der Stadt Lünen über die vielfältigen Familienangebote in Ihrem Umfeld, in Ihrer Stadt oder im Kreis Unna.

Elternbildung

Das Familienbüro bietet in diesem Bereich in Kooperation mit anderen Institutionen und den Familienzentren regelmäßige Elternkurse zu Erziehungsthemen sowie Themennachmittage oder Themenabende an.

Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“



„Frühe Hilfen“ wendet sich mit ihren Unterstützungs- und Beratungsangeboten vorrangig an Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft. Ziel ist es, allen Kindern die Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen in Lünen zu bieten.

Aufbauend auf dem bestehenden Angebot „Frühe Hilfen“ in der Stadt Lünen ist es Ziel der Koordinierungsstelle, die Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen und Dienste (wie z.B. Schwangeren- und Elternberatung, Frühförderung, Gesundheitshilfe und Jugendhilfe) in einem Netzwerk zu fördern und die Angebote zu verzahnen, sowie neue Ideen und Angebote zu erschließen.



Aktuelle Themen und Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.luenen.de/familienbuero

Herzlichen Glückwunsch – Sie bekommen ein Baby

Ein Kind zu erwarten – eine Schwangerschaft – ist eine aufregende Zeit. Es gibt viel zu bedenken und es stellen sich viele Fragen. Wir möchten Ihnen im Folgenden Informationen und Beratungsstellen aufzeigen, die Ihnen einige dieser Fragen beantworten, damit Sie Ihre Schwangerschaft genießen können.

Schwangerschafts- beratungsstelle

In den beiden Lünen Schwangerschaftsberatungsstellen finden Sie eine Ansprechpartnerin bei Fragen und Beratungsbedarf rund um die Schwangerschaft und Geburt. Zudem können Sie dort eine individuelle Sozialberatung bekommen und erhalten u. a. Unterstützung beim Stellen von Anträgen oder dem Verstehen von behördlichen Bescheiden sowie Informationen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Auch eine Beratung ohne Namensnennung und Nennung persönlicher Daten ist möglich.

In den Lünen Schwangerschaftsberatungsstellen gibt es Elterncafés und eine Tauschbörse für Baby- und Kinderkleidung bzw. die Möglichkeit, Baby- und Kinderkleidung günstig zu erwerben.

Elterncafés sind wöchentlich stattfindende Treffpunkte für Familien mit Babys und Kleinkindern und für werdende Eltern.

Sie bieten die Möglichkeit, mit anderen schwangeren Frauen oder jungen Eltern ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen, einfach mal in Ruhe eine Tas-

se Kaffee oder Tee zu trinken und eine Ansprechpartnerin bei Fragen und Beratungsbedarf zu haben.

In Lünen gibt es die Schwangerschaftsberatungsstelle des Katholischen Sozialdienstes e.V. und die Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung der AWO.

Für mehr Informationen und die genauen Zeiten der Angebote wenden Sie sich bitte an die jeweilige Beratungsstelle oder das Familienbüro.

Schwangerschaftsberatungsstelle
Katholischer Sozialdienst e. V.
Moltkestraße 2, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 757515

AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Marie-Juchacz-Straße 1, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 204017

Familienbüro Lünen
Servicestelle
Katharina Sommer
Telefon 02306 - 104-1702
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
2. OG, Raum 208



Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung bzw. bis Ende der Stillzeit.

Hebammenhilfe umfasst die Beratung, Betreuung und Vorsorge: Hilfeleistungen in der Schwangerschaft, bei der Geburt, der Neugeborenenzeit, im Wochenbett, in der Stillzeit und in Fragen der Familienplanung. Hebammenhilfe kann von jeder schwangeren, gebärenden, entbundenen oder stillenden Frau in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen.

Sofern Sie nicht seit Beginn der Schwangerschaft Kontakt zu einer Hebamme hatten, nehmen Sie mit ihr in den letzten Wochen vor der Geburt Kontakt auf, spätestens jedoch vor der Entlassung aus dem Krankenhaus. Sie betreut Mutter und Kind auch zu Hause und ist eine wertvolle Hilfe im Umgang, bei der Versorgung und der Pflege Ihres Neugeborenen. Darüber hinaus bieten die Hebammen Vorsorgeuntersuchungen und Beratung in der Schwangerschaft, Betreuung bei Risikoschwangerschaften, Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung, Stillberatung oder Rückbildungsgymnastik an.

Einige Hebammen in Lünen führen über die von den Krankenkassen bezahlten Leistungen hinaus Mutter-/ Vater-Kind Angebote durch, wie z.B. Babyschwimmen oder Babymassage.

Wenn Sie privat versichert sind ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle bei Inanspruchnahme von Hebammenunterstützung. [Informationen und Beratung zum Thema](#)



Mutterschaftsgeldstelle bei Privatversicherten:
Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Telefon 0228 6191888

Familienhebammen

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie beraten, betreuen und unterstützen Familien in belastenden Lebenssituationen während der Schwangerschaft und bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes. Die Arbeit geht über die gesundheitliche Versorgung durch die Nachsorgehebammen hinaus und umfasst zusätzlich die psychosoziale Unterstützung.

Die Betreuung findet in der Regel im vertrauten Umfeld der Familie im Rahmen von Hausbesuchen statt.

In einem persönlichen Beratungsgespräch kann gemeinsam überlegt werden, ob eine Familienhebamme die geeignete Unterstützung für Ihre Familie ist. Wenden Sie sich für ein Beratungsgespräch an die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen oder an den Jugendhilfedienst.

Koordination „Frühe Hilfen“
Elke Hörnemann
Franz-Goormann-Straße 2,
44532 Lünen, 2. OG, Raum 211
Telefon 02306 - 104-1402
E-Mail elke.hoernemann.21@luenen.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt schwangere Frauen in Notlagen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Je nach Einzelfall werden die Frauen durch finanzielle Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes, für die Wohnung und Einrichtung oder für sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes stehen, unterstützt. In den Schwangerschaftsberatungsstellen besteht die Möglichkeit einen Antrag an die Bundesstiftung zu stellen. Wichtig: Der Antrag kann nur vor der Geburt des Kindes gestellt werden.

Schwangerschaftsberatungsstelle
Katholischer Sozialdienst e. V.
Moltkestraße 2
44536 Lünen
Telefon 02306 - 757515

AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Marie-Juchacz-Straße 1
44536 Lünen
Telefon 02306 - 204017

Informative Internetseiten zum Thema
Schwangerschaft und Geburt unter:
www.schwanger-unter-20.de
www.familienplanung.de

Alleinerziehend – mit oder ohne Partnerschaft

Die Lebensform, d. h. ob Sie ledig sind, getrennt lebend oder geschieden, ob Sie verwitwet oder wieder verheiratet sind oder ob Sie in einer eheähnlichen oder eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, hat Auswirkungen auf Ihre finanzielle Situation. Sie bestimmt die Unterhaltsansprüche, die Steuerklasse, den Status bei der Krankenkasse, Ansprüche beim Jobcenter, hat Auswirkungen auf das Sorgerecht und vieles mehr.

Wichtig ist: Unverheiratete Elternteile, auch in einer Partnerschaft lebend, werden rechtlich als Alleinerziehende/Alleinstehende behandelt.

Allein erziehend – ohne Partnerschaft

Zeichnet sich zu Beginn oder im Verlauf einer Schwangerschaft ab, dass die Mutter mit dem Kind alleine leben wird, gibt es die Möglichkeit, sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle zu wenden. In dieser Beratung lassen sich möglicherweise Perspektiven eröffnen, wie ein Leben mit Kind und ohne Partner organisiert und finanziert werden kann. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Sie können dort kurzfristige Notsituationen genauso ansprechen wie eine langfristige Planung. Die Beraterinnen vor Ort geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen. Auch besteht die Möglichkeit dort einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zu stellen. (Siehe auch unter Bundesstiftung „Mutter und Kind“)

Allein erziehend – mit Partnerschaft

Als nicht verheiratete Mutter liegt das alleinige Sorgerecht zunächst bei Ihnen. Durch eine übereinstimmende Sorgerechtserklärung, die Sie in Lünen in der Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ beim Jugendamt beantra-

gen, sind auch unverheiratete Eltern für die gemeinsame Sorge um das Kind anerkannt. Wahlweise können Sie die gemeinsame Sorge auch bei einem Notar erklären.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der vor dem Gesetz als Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat und die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zustimmt.

Verweigert der Vater die Vaterschaftsanerkennung, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Sie können sich als Mutter Unterstützung beim Jugendamt in Lünen in der Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ holen, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft voranbringt.

Unterstützung und Austausch finden Sie auch in Müttercafés und Selbsthilfegruppen.

Gruppe Alleinerziehende Lünen
Pia Wagener von Rothenstein
Telefon 02306 - 268483
E-Mail alleinerziehende-luenen@web.de

Schwangerschaftsberatungsstelle
Katholischer Sozialdienst e. V.
Moltkestraße 2, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 757515

AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Marie-Juchacz-Straße 1, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 204017

Zentrale Auskunft:
Stadt Lünen, Jugend, Bürgerservice und Soziales, 2.4.
Telefon 0 23 06 - 104-1542
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
Rathaus, EG, Raum 31

Vormundschaften/Beistandschaften
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Rathaus, EG,
Telefon 02306 - 104-1383 Frau Voß, Raum 13
1373 Frau Denkert, Raum 14
1437 Herr Prüske, Raum 15
1763 Frau Prymiak, Raum 16
1471 Herr Karnath, Raum 17

Informative Internetadressen zum Thema Alleinerziehend:
www.vamv.de

Informative Broschüre zum Thema Alleinerziehend:
Alleinerziehend – Tipps und Informationen
Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und
Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), Ausgabe 21, 2014

Vertrauliche Geburt

Wie groß Ihre Not auch ist: Sie müssen Ihr Baby nicht heimlich und alleine zur Welt bringen. Eine vertrauliche Geburt ist ein Weg für alle Frauen, die ihre Identität schützen möchten. Sie können Ihr Kind medizinisch sicher zur Welt bringen.

Die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort begleiten Sie.

AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Marie-Juchacz-Straße 1, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 204017
E-Mail: beratungsstelle-luenen@awoubunna.de
Ansprechpartnerin: Christine Windfuhr-Koch

Schwangerschaftsberatungsstelle des KSD e.V.
Moltkestraße 2, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 757515
E-Mail: schwangerschaftsberatung@ksd-sozial.de
Ansprechpartnerinnen: Hildegard Wiegert-Fahnert
Annika Dresen

Erkrankung des Ungeborenen

Erfahren Eltern in der Schwangerschaft, dass ihr Baby körperlich oder geistig beeinträchtigt sein könnte, müssen sie die erste Krisensituation in ihrer Familie bewältigen. Wegweisende Informationen und Unterstützung finden Lünener Eltern in der Sozialberatung der Schwangerschaftsstellen und in der Servicestelle des Familienbüros Lünen.

Die Sozialberatung der Schwangerenberatungsstellen bieten Ihnen einen Wegweiser und begleiten Sie durch die Schwangerschaft.

Die Servicestelle im Familienbüro gibt Ihnen gerne weitere Kontaktadressen. Scheuen Sie sich nicht dort Kontakt aufzunehmen und Ihre Fragen zu stellen.

AWO Beratungsstelle
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Marie-Juchacz-Straße 1, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 204017
E-Mail: beratungsstelle-luenen@awoubunna.de
Ansprechpartnerin: Christine Windfuhr-Koch

Schwangerschaftsberatungsstelle des KSD e.V.
Moltkestraße 2, 44536 Lünen
Telefon 02306 - 757515
E-Mail: schwangerschaftsberatung@ksd-sozial.de
Ansprechpartnerinnen: Hildegard Wiegert-Fahnert
Annika Dresen

Familienbüro Lünen - Servicestelle
Katharina Sommer
Telefon 02306 - 104-1702
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen
Rathaus, 2. OG, Raum 208

Nikotin- und Alkoholkonsum in der Schwangerschaft

Der Konsum von Alkohol und Zigaretten kann auch in erheblichem Maße das Ungeborene gesundheitlich schädigen. Schon geringe Mengen können weitgreifende Einschnitte in die Entwicklung bewirken. Das betrifft auch Kinder von passiv rauchenden Frauen. Schwangere sollten sich daher gegebenenfalls mit ihrem Gynäkologen und mit dem Entbindungsarzt in Verbindung setzen. Folgeschädigungen können so frühzeitig erkannt werden. Im Folgenden können Sie mögliche Auswirkungen von Nikotin- und Alkoholkonsum in der Schwangerschaft nachlesen.

Nikotinkonsum in der Schwangerschaft:

- die Blutgefäße an der Gebärmutter verengen sich und die Versorgung mit Sauerstoff und Nährstoffen verschlechtert sich,
- Nikotin regt die Wehentätigkeit an,
- krebserregende Substanzen gelangen ins Blut und in die Leber des Kindes

Folgen für das Ungeborene:

- vermehrte Fehlgeburten und vorzeitige Plazentaablösung,
- körperliche Unterentwicklung im Mutterleib,
- vermehrtes Auftreten von Allergien und Asthma (das Risiko steigt um 30%),
- vermehrtes Auftreten des plötzlichen Kindstod,
- erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko,
- veränderte Samenqualität männlicher Nachkommen,
- vermehrtes Auftreten von Konzentrationsstörungen, Hyperaktivität, aggressives Verhalten, Störungen der Lautsprachentwicklung im Kindesalter.

Alkoholkonsum in der Schwangerschaft:

- Alkohol wirkt als Gift direkt auf die Zellen, die Zellteilung wird gestört,
- Verbindungen zwischen den Nervenzellen werden nicht richtig ausgebildet,
- bereits gebildete Nervenzellen können absterben,
- durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft kommt es zu Störungen bei
 - körperlichem Wachstum: niedriges Geburtsgewicht, kleiner Kopf, enger Augenabstand,
 - Organbildung: Herzfehler, Skelettfehlbildungen, Augenfehlbildungen,
 - des Nervensystems: geistige Entwicklungsstörungen, Koordinationsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten.
- Durch die Nabelschnur gelangt der Alkohol in den Blutkreislauf des ungeborenen Kindes und verbreitet sich auch hier rasch im ganzen Körper. Innerhalb weniger Minuten haben Mutter und Kind denselben Alkoholspiegel!
- Trinkt die Mutter während der Schwangerschaft Alkohol, sterben im Gehirn des Fötus Millionen von Nervenzellen ab. Das führt zwangsläufig zu einer Reihe von neurologischen Veränderungen.

Die Elternschule am St. Marien-Hospital-Lünen

Die Elternschule bietet ein breit gefächertes Kursprogramm wie beispielsweise Geburtsvorbereitungskurse, Rückbildungsgymnastik, Yoga für Schwangere, Säuglingspflege, Babymassage, Babyschwimmen, Stillcafé, Erste-Hilfe am Kind, Geschwisterkurs und PEKiP an.

Bei den verschiedenen Kursangeboten stehen unterschiedliche Experten mit Rat und Tat zur Seite.

Außerdem besteht in den Kursen die Möglichkeit, früh Kontakte zu anderen Schwangeren und Familien zu knüpfen.

Elternschule
St.-Marien-Hospital Lünen
Von-Wieck-Straße 2, 44534 Lünen
Telefon (02306) 772720
Telefax (02306) 772721
Email elternschule@klinikum-luenen.de
Internet www.klinikum-luenen.de/elternschule

Ansprechpartnerinnen:
Gabriele Meininghaus
Monika Eickelmann
Uta Oestermann

Montag - Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 10.30 Uhr

Zentrale Auskunft:
Stadt Lünen, Jugend, Bürgerservice und Soziales, 2.4.
Telefon 0 23 06 - 104-1542
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
Rathaus, EG, Raum 31

Jugendhilfedienst der Stadt Lünen

In unserer schnelllebigen Zeit wird von Familien viel gefordert. Die Belastungen sind manchmal enorm. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie Unterstützung im Erziehungs- und Familienalltag benötigen, sollten Sie sich an den Jugendhilfedienst wenden und gemeinsam nach passenden Lösungen suchen. Die MitarbeiterInnen geben Ihnen Auskunft, Information und Hilfestellung zu allen Fragen rund um Erziehung, Betreuung und Versorgung und arbeiten auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Sie haben einen Anspruch auf kostenfreie Beratung und selbstverständlich auf Vertraulichkeit.

Mütter und Väter können kommen:

- wenn die Erziehung der Kinder / Jugendlichen Schwierigkeiten bereiten,
- wenn es in der Ehe oder Partnerschaft kriselt,
- wenn sie sich in einer Krisensituation befinden,
- wenn sie eine/n GesprächspartnerIn in Erziehungs- und Lebensfragen wünschen,
- wenn sie beabsichtigen, sich zu trennen oder sich scheiden zu lassen.

Kinder und Jugendliche können kommen:

- wenn sie über Probleme reden möchten,
- wenn sie über ihr Zuhause reden möchten,
- wenn Eltern sich trennen,
- wenn sie Schutz benötigen.

Der Jugendhilfedienst hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Bei Trennung und Scheidung beraten die MitarbeiterInnen des Jugendhilfedienstes die Eltern und sie unterstützen das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung wenn es um die elterliche Sorge geht.

◀ [Kontaktadresse siehe links.](#)

Herzlichen Glückwunsch – Sie sind gerade Eltern geworden...

Endlich ist es soweit, Ihr Kind ist da. Auf Sie warten nun viele neue Aufgaben. Die schöne, aber oft auch anstrengende Zeit der Umstellung beginnt. Zu dieser Zeit stellen sich viele Fragen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden eine Orientierung zu Themen wie Anmeldung des Babys und Finanzielles anbieten und entsprechende Adressen bzw. Ansprechpartner aufzeigen.



Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt

Melden Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt an. Damit halten Sie die gesetzlichen Vorgaben ein. Zuständig ist immer das Standesamt der Stadt, in der das Kind geboren wurde. Wenn Ihr Kind z.B. in Dortmund geboren wurde, müssen Sie Ihr Kind auch dort anmelden. Das gilt auch, wenn Sie in Lünen wohnen. In der Regel schickt das Standesamt der Stadt, in der Ihr Kind geboren wurde, die Daten an das Lünen Standesamt. Für die Anmeldung benötigen Sie das Familienstammbuch, Ihren Personalausweis und die Geburtsbescheinigung der Klinik.

Standesamt Lünen

Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen

Rathaus, 5. OG, Raum 502 - 505

Telefon: 02306 104-1451 Frau Martinez, Raum 504

1441 Frau Michael, Raum 503

1401 Frau Sonnen, Raum 502

1212 Frau Wolter, Raum 505

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ist Ihr Kind im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert. Um dies zu gewährleisten, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse unmittelbar nach der Geburt einen Antrag auf Familienversicherung stellen. Bitte legen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes vor. Sind Sie als Eltern minderjährig und noch über Ihre eigenen Eltern versichert, wird das Kind bei seinen Großeltern kostenlos mitversichert.

Sind Sie privat krankenversichert, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Beantragung der Beistandschaft / der Sorgeerklärung

Die Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ der Stadt Lünen hilft im Rahmen einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts.

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet besteht die Vaterschaft rechtlich erst, wenn sie durch eine Urkunde anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Bereits vor der Geburt des Kindes können Väter ihre Vaterschaft anerkennen, indem sie diese öffentlich beurkunden lassen. Die Mutter muss zustimmen. Die Beurkundung ist bei der Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ unentgeltlich möglich.

Gibt es Unklarheiten bei der Feststellung der Vaterschaft, ist die Mutter beispielsweise bei der Geburt des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet, kann die Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ umfassende Beratung und Hilfe anbieten. Dies gilt ebenso bei Fragen des Kindesunterhalts einschließlich der Berechnung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung und der Durchsetzung der Ansprüche.

Wenn es keine Einigung über die Höhe des Unterhalts gibt, kann die Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ dies in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren klären lassen.

Die Unterhaltsverpflichtung kann ebenfalls bei der Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ kostenfrei beurkundet werden wenn ein gegenseitiges Einvernehmen vorliegt.

Möchten nicht miteinander verheiratete Eltern eines Kindes die gemeinsame elterliche Sorge übernehmen, müssen sie beide eine Sorgeerklärung abgeben. Solche Sorgeerklärungen müssen beurkundet werden, was bei der Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ kostenlos oder beim Notar kostenpflichtig erfolgen kann.

Geben Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, keine Sorgeerklärung ab, hat die volljährige Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Möchte der Vater das Sorgerecht zusammen mit der Mutter ausüben und stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Auf Wunsch berät die Abteilung 2.4 „Zentrale Aufgaben - Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften“ zur gemeinsamen Sorge.

Zentrale Auskunft:
Stadt Lünen, Jugend, Bürgerservice und Soziales, 2.4.
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
Rathaus, EG, Raum 31
Telefon 0 23 06 / 104-1542

Vormundschaften/Beistandschaften
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
Rathaus, EG,
Telefon: 02306-104-1383 Frau Voß, Raum 13
1373 Frau Denkert, Raum 14
1437 Herr Prüske, Raum 15
1763 Frau Prymiak, Raum 16
1471 Herr Karnath, Raum 17

Unterhalts- vorschussleistungen

Erhalten Sie als allein Erziehende/r für Ihr Kind keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt vom anderen Elternteil, besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für maximal 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Nach Abzug des Erstkindergeldes und gegebenenfalls Waisenbezüge ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

für Kinder unter sechs Jahre

144,- Euro pro Monat /

145,- Euro pro Monat ab 01.01.2016

für Kinder von sechs bis 12 Jahren

192,- Euro pro Monat /

194,- Euro pro Monat ab 01.01.2016

(Stand: 21.09.2015)

Stadt Lünen, Unterhaltsvorschusskasse
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
Rathaus, EG, Raum 18-19
Martin Kusserow Telefon 02306 - 104-1543
Sabrina Delies Telefon 02306 - 104-1336



Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfrist haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den Zuschuss der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Anspruch auf eine Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor der Entbindung bis acht Wochen danach bzw. 12 Wochen bei Mehrlingsgeburten haben berufstätige Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Einen Antrag auf Mutterschaftsgeld stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Wichtig für den Erhalt des Mutterschaftsgeldes:

- Sie sind zwischen dem 4. und 10. Monat der Schwangerschaft mindestens 12 Wochen in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert gewesen,
- Sie können ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder den Bezug von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld II zu Beginn der Schutzfrist nachweisen.

Höhe des Mutterschaftsgeldes:

Sind Sie zu Beginn der Mutterschutzfrist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert und berufstätig, haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe Ihres bisherigen Nettogehaltes. ArbeitgeberInnen und Krankenkasse zahlen gemeinsam. Die Leistungen der Krankenkasse richten sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate.

Kinderzuschlag

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen. Der höchste Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140,- Euro monatlich.

(Stand: 1. Januar 2015)

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für ein Ehepaar 900,- Euro, für Alleinerziehende 600,- Euro.

Die Höchsteinkommensgrenze errechnet sich aus dem Bedarf angelehnt an ALG II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten sowie dem Gesamtkindergeld zusammen.

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Informationen, Beratung und Antragsstellung des Kinderzuschlags erfolgen über die Familienkasse.

Antragstellung des Kinderzuschlags unter folgender Post-Adresse:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord
44785 Bochum

Angestellte des öffentlichen Dienstes beantragen den Kinderzuschlag bei Ihrem Arbeitgeber in der Personalabteilung.

Antragstellung des Kinderzuschlags bei persönlicher Abgabe:

Familienkasse Ahlen
Bismarckstraße 10
59229 Ahlen

Kindergeldkasse Telefonnummer: 0800 / 4 5555 30
Kindergeldkasse Telefaxnummer: 02382/959-778

Persönliche Abgabe des Antrags nur zu folgenden Zeiten:
Mo, Di 8.00 - 12.30, Do 8.00 - 18.00 Uhr

Telefonische Auskünfte erteilt die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 4 5555 30

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 4 5555 33

Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags bekommen Sie bei der Arbeitsloseninitiative Lünen e.V., Herr Kotowski, Am Kühlturm 6, 44536 Lünen, Tel.: 0231 - 877266

Informative Internetseiten zum Thema Kinderzuschlag unter:
www.kinderzuschlag.de

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt für Kinder, die im Inland oder in Staaten wohnen, die der EU oder der EWR angehören, zurzeit:

- für das erste und zweite Kind
188,- Euro monatlich /
190,- Euro monatlich ab 01.01.2016,
- für das dritte Kind
194,- Euro monatlich,
196,- Euro monatlich ab 01.01.2016
- für das vierte und jedes weitere Kind
219,- Euro monatlich /
221,- Euro monatlich ab 01.01.2016.
(Stand: 21.09.2015)

Das Kindergeld gibt es grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Darüber hinaus unter besonderen Voraussetzungen:

- für ein Kind bis zum 25. Lebensjahr:
 1. wenn es für einen Beruf ausgebildet wird (einschließlich der Besuch einer Schule, die Allgemeinwissen vermittelt) oder nachweislich ausbildungssuchend ist (z.B. wenn das Kind wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann),
 2. wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
 3. wenn es ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anerkannten Freiwilligendienst ableistet.
- für ein Kind bis zum 21. Lebensjahr:
wenn es in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer inländischen Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist.

Bei Erwerbstätigkeit des Kindes bleibt der Anspruch auf Kindergeld erhalten wenn:

- das Arbeitsentgelt monatlich nicht höher als 450,- Euro ist oder
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt oder
- ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Lebt das Kind mit den Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von Ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Um Kindergeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag stellen. Dies können Sie auch bis zu vier Jahre rückwirkend machen. Für Lünen ist die Familienkasse Ahlen zuständig. Der Antrag muss aber zur Bearbeitung an die Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord in Bochum geschickt werden. Wollen Sie den Antrag persönlich abgeben, müssen Sie zur Familienkasse nach Ahlen fahren.



Antragstellung des Kindergeldes
unter folgender Post-Adresse:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord
44785 Bochum

Angestellte des öffentlichen Dienstes beantragen
das Kindergeld bei Ihrem Arbeitgeber in der
Personalabteilung.

Antragstellung des Kindergeldes
bei persönlicher Abgabe:

Familienkasse Ahlen
Bismarckstraße 10
59229 Ahlen

Kindergeldkasse Telefonnummer: 0800 / 4 5555 30
Kindergeldkasse Telefaxnummer: 02382/959-778

Persönliche Abgabe des Antrags
nur zu folgenden Zeiten:
Mo, Di 8.00 - 12.30, Do 8.00 - 18.00 Uhr

Telefonische Auskünfte erteilt die Familienkasse
der Bundesagentur für Arbeit montags bis freitags
von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der kostenfreien
Rufnummer 0800 - 4 5555 30

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und
Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter
der kostenfreien Rufnummer 0800 - 4 5555 33

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen immer
Ihre Kindergeldnummer bereit.

Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags
bekommen Sie bei der
Arbeitsloseninitiative Lünen e.V., Herr Kotowski,
Am Kühlturm 6, 44536 Lünen, Tel.: 0231 - 877266

(Basis-)Elterngeld/ Elterngeld Plus

Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, können zwischen Basiselterngeld (dies entspricht dem bisherigen Elterngeld mit voller Elterngeldauszahlung während der Bezugsmonate) und Elterngeld Plus bzw. einer Kombination aus beidem wählen.

Das neue Gesetz zum Elterngeld Plus (im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz) tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Ab diesem Datum fällt das doppelte Elterngeld für Zwillingseletern weg.

Die Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Regelung zur Elternzeit gilt für Geburten ab dem 1. Juli 2015.



(Basis-)Elterngeld

Mit dem Elterngeld wird bis zu 14 Monaten nach der Geburt des Babys eine finanzielle Planungssicherheit für Eltern geschaffen. Das Elterngeld soll dabei unterstützen Beruf und Familie zu vereinbaren.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Anspruch haben auch Auszubildende und Studierende, unabhängig von der Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld.

Das Elterngeld ersetzt bis 67% des bisherigen Nettoerwerbseinkommens (Durchschnitt der letzten 12 Monate) bzw. 65% bei einem Nettoerwerbseinkommen von über 1200,- Euro im Monat. Das Elterngeld beträgt monatlich höchstens 1800,- Euro und mindestens 300,- Euro.

Das Mindestelterngeld von 300,- Euro erhalten alle, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren.

Bei der Bestimmung des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. Stattdessen werden zusätzliche weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

Das Elterngeld wird für die Dauer von bis zu 14 Monaten gezahlt und wird als Einkommen beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und dem Kinderzuschlag angerechnet. Alle Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300,-Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei.

Für Eltern, deren Jahreseinkommen über 250 000,- Euro bei Ledigen, bzw. 500 000,- Euro bei Verheirateten liegt, entfällt seit dem 1. Januar 2011 der Elterngeldanspruch.

(Stand: 01.01.2015, angelehnt an: BMFSFJ (www.elterngeld.net) und die Internetseite des Kreises Unna zum Thema Elterngeld und Elterngeldgesetz)

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Für die Beantragung benötigen Sie:

- die Geburtsbescheinigung Ihres Kindes,
- ausländische Mitbürger benötigen die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung,
- Ihre Einkommensnachweise (12 Monate vor der Geburt bzw. vor der Mutterschutzfrist),
- die Nachweise über das gezahlte Mutterschaftsgeld und über den Zuschuss des Arbeitgebers.

Beide Elternteile legen innerhalb des Zeitraums von 14 Monaten ab der Geburt verbindlich fest, wer wann das Elterngeld beziehen will.

Rückwirkende Elterngeldzahlungen werden nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Zuständig für die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sind die Elterngeldstellen der Bundesländer.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus kann von Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, beantragt werden.

Für Eltern, die ihre Kinder gemeinsam in den ersten Jahren betreuen möchten, kann das Elterngeld Plus eine Chance sein. Mit dem Elterngeld Plus soll Müttern und Vätern die Kombination von Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit ermöglicht werden. Es soll insbesondere in Teilzeit arbeitenden Eltern die Möglichkeit bieten, länger Elterngeld zu beziehen ohne einen Teil ihres Elterngeldanspruchs zu verlieren. Es ersetzt

den wegfallenden Teil des Einkommens bis maximal der Hälfte des monatlichen Elterngeldes, das ihnen ohne Teilzeit zustände.

Eltern können mit den Elterngeld Plus-Monaten während der Teilzeittätigkeit doppelt so lange die Förderung durch das Elterngeld nutzen. Aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate.



Zudem gibt es einen Partnerschaftsbonus von vier Monaten, wenn beide Eltern pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden zeitgleich arbeiten.

Die Elternzeit kann flexibler als bisher gestaltet werden. Wie bisher können Eltern bis zum dritten Geburtstag des Kindes eine Auszeit vom Job nehmen. Darüber hinaus können bis zu 24 Monate der Elternzeit in maximal drei Abschnitten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden.

Die Änderungen im Elterngeld- und Elternzeitgesetz sind recht kompliziert.

Nähere Informationen und Hilfe bei der Antragsstellung bekommen Sie unter:

www.elterngeld.net
www.bmfsfj.de
www.familienwegweiser.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Servicestelle des Familienbüros Lünen
Katharina Sommer
Telefon 02306 - 104-1702
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen
Rathaus, 2. OG, Raum 208

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

Antragsstellung unter:
Elterngeldstelle Kreis Unna
Hansastraße 4, 59425 Unna
Telefon 02303 - 272958
273058
273158
273258

Elternzeit

ArbeitnehmerInnen und Personen in der Berufsausbildung können Elternzeit sowohl allein als auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater sie beantragt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt. Die Elternzeit beträgt für jeden Elternteil höchstens drei Jahre und endet grundsätzlich mit der Vervollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Sind beide Eltern erwerbstätig steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich dabei abwechseln bzw. zeitgleich Elternzeit in Anspruch nehmen.

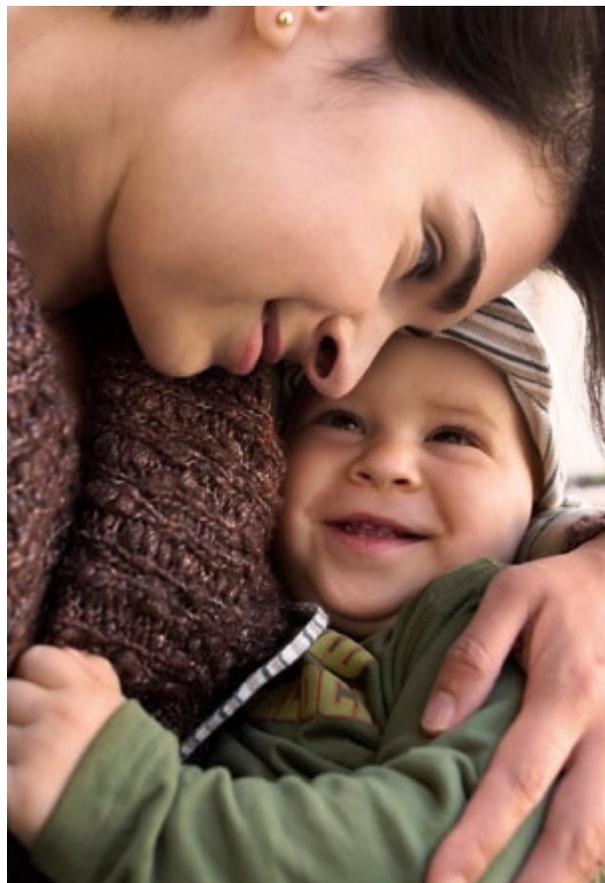
Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vervollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

Elternzeit kann insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

Die Elternzeit muss der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am

Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Dabei sollten Sie mitteilen, wie lange Sie innerhalb von zwei Jahren Elternzeit nehmen möchten, wobei das dritte Jahr später festgelegt werden kann. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, sollte spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn verbindlich beantragt werden. Die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des



Arbeitgebers zur Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr verpflichtet nur diese Arbeitgeberin/diesen Arbeitgeber, so dass bei einem Wechsel zu einer neuen Arbeitgeberin/einem neuen Arbeitgeber die Übertragung entfallen kann.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz, d. h. die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Gewerbeaufsichtsämtern eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden ist bei der bisherigen Arbeitgeberin/dem bisherigen Arbeitgeber mit dessen Einverständnis auch bei einer anderen Arbeitgeberin/einem anderen Arbeitgeber zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

In allen Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen. Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

Überlegen Sie zu Beginn Ihrer Elternzeit welche beruflichen Folgen mit ihrem Ausstieg verbunden sind, und bereiten Sie sich auf Ihren Wiedereinstieg in den Beruf vor.

Broschüren zum Thema Ausstieg- und Wiedereinstieg in den Beruf finden Sie unter:
www.luenen.de/familienbuero
(Downloads und Broschüren: Berufspause)

Informationen für schulpflichtige Mütter

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht bis zum Eintritt des Mutterschutzes bestehen. Nach Beendigung des Mutterschutzes im Anschluss an die Geburt besteht wieder Schulpflicht.

Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Hierzu muss ein Antrag auf Befreiung ausgefüllt werden. Er ist bei der Schule erhältlich. Der Antrag muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern der Schülerin unterschrieben werden. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung des Amtsvormundes des Fachbereichs „Kinder, Jugend und Familie“, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen wahrgenommen wird.

Solange kein positiver Bescheid vorliegt ist die Mutter schulpflichtig. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch andere (z. B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Informative Internetseiten
zum Thema „Mütter unter 20 Jahren“:
www.schwanger-unter-20.de

Babyfenster Hilfe für Mutter und Kind

Mütter bzw. Eltern, die sich in einer großen Notsituation befinden, haben die Chance, ihr Kind in die sichere Obhut eines Krankenhauses zu geben. Sollte ein Kind im Babyfenster abgegeben werden, wird dieses anonym geschehen. Ein zeitverzögerter Alarm wird im Krankenhaus ausgelöst. Säuglingsschwestern und Ärzte holen das Kind spätestens nach fünf Minuten aus dem Wärmebettchen am Babyfenster und übernehmen sofort die Versorgung. Neben dem Bettchen liegen für die Eltern ein Brief mit Betreuungsangeboten und ein unverwechselbares Identifikationszeichen bereit, deren Gegenstück im Krankenhaus sicher verwahrt wird. Innerhalb von acht Wochen können die Mutter bzw. die Eltern sich entscheiden, ihr Kind zurück zu holen. Erst danach beginnt das offizielle Adoptionsverfahren.

Die Abgabe eines Kindes in der Babyklappe ist straf-frei. Frauen bzw. Eltern, die ihr Baby dort in Pflege geben, haben keine Strafverfolgung zu befürchten, da weder eine Kindesaussetzung vorliegt noch die Unterhaltspflicht verletzt wird.

Babyklappe Kinderklinik Dortmund
Wilhelmstraße, 44137 Dortmund

Babytür am St. Franziskus-Hospital
Hohenzollernring 72, 48145 Münster

Babyfenster am Katharinen-Hospital
Obere Husemannstraße 2, 59423 Unna



Wichtige Telefonnummern

Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Polizei	110
Rettungsleitstelle Kreis Unna	02303 160-01
Kinderärztlicher Notdienst	02303 25777-0
Allgemeinmedizinischer Notdienst	02306 19292
Zentrale Notdienstpraxis Lünen, Von-Wieck-Strasse 2	
Montag, Dienstag und Donnerstag:	20.00-21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	15.00-17.00 Uhr + 19.00-21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage:	9.00-13.00 Uhr + 17.00-21.00 Uhr
Augenärztlicher Notdienst	116 117
Einheitliche Notrufnummer für den Kreis Unna	
Der Notdienst beginnt jeweils am Vortag um 20.00 Uhr und endet am angegebenen Tag um 20.00 Uhr.	
Der Notdienst an Feiertagen beginnt und endet um 8.00 Uhr morgens.	
Hals-Nasen-Ohrenärztlicher Notdienst	
Den jeweils aktuellsten Notdienstplan stellt Herr Dr. Gahlen, Waltrop, auf seiner Internetseite zur Verfügung:	
http://www.hno-waltrop.de/?q=downloads	
Der Notdienst beginnt jeweils am Vortag um 20.00 Uhr und endet am angegebenen Tag um 20.00 Uhr.	
Giftnotrufzentrale	02 28 / 1 92 40
Vestische Kinderklinik Datteln	
Lloydstraße 5, 45711 Datteln	0 23 63 / 975-0 (Zentrale)
Kinderheilkundliche Notfall-Ambulanz	0 23 63 / 975-666
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin	02 31 / 95 32 17 00
Klinikum Dortmund gGmbH, Beurhausstraße 40, 44137 Dortmund	
kinderklinik@klinikumdo.de	
Stillhotline	0 23 06 / 77-2710 oder 0 23 06 / 77-2706
Jugendhilfedienst und Ambulante Jugendhilfen	0 23 06 / 104-1542
Eigene Telefonnummern	

Antragstellungen und Anmeldungen vor und nach der Geburt

Beantragung von Elternzeit

Um nach der Geburt Ihres Kindes in Elternzeit gehen zu können, muss bis spätestens sieben Wochen vor Beginn dies beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden.

Beantragung von Mutterschaftsgeld

Damit Sie in der Zeit, in der Sie in Mutterschutz sind auch Mutterschaftsgeld bekommen, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag stellen. Der Antrag muss gestellt werden, bevor Sie in Mutterschutz gehen, damit Sie auch die vollen Leistungen erhalten.

Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt

Melden Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche beim zuständigen Standesamt an. Damit halten Sie die gesetzlichen Vorgaben ein. Zuständig ist immer das Standesamt der Stadt, in der das Kind geboren wurde. Wenn Ihr Kind z.B. in Dortmund geboren wurde, müssen Sie Ihr Kind auch dort anmelden. Das gilt auch, wenn Sie in Lünen wohnen. Für die Anmeldung benötigen Sie das Familienstammbuch, Ihren Personalausweis und die Geburtsbescheinigung der Klinik.

Beantragung von Elterngeld

Ihren Antrag auf Elterngeld müssen Sie direkt nach der Geburt Ihres Kindes bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragen. Der Antrag gilt maximal drei Monate rückwirkend. Für Lünen ist die Elterngeldstelle beim Kreis Unna zuständig.

Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind ist Ihr Kind im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert. Um dies zu gewährleisten, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse unmittelbar nach der Geburt einen Antrag auf Familienversicherung stellen. Bitte legen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes vor. Sind Sie privat krankenversichert, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Beantragung von Kindergeld

Um Kindergeld zu erhalten, müssen Sie bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag stellen. Dies können Sie auch bis zu vier Jahre rückwirkend machen. Für Lünen ist die Familienkasse Ahlen zuständig. Der Antrag muss aber zur folgenden Adresse geschickt werden:

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord
44785 Bochum

Angestellte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei Ihrem Arbeitgeber in der Personalabteilung.

Anmeldung Ihres Kindes beim Bürgerbüro

Melden Sie Ihr Kind im Bürgerbüro an und beantragen Sie ggf. einen Ausweis für das Kind. In manchen Städten übernimmt auch das Standesamt die Anmeldung. Für den Kinderausweis benötigen Sie ein biometrisches Lichtbild Ihres Kindes, die Geburtsbescheinigung, das Einverständnis beider Erziehungsberechtigten und das Kind muss bei der Beantragung dabei sein.

Alle Anträge erhalten Sie auch in der Servicestelle

im **FamilienBüro** Lünen.

Ansprechpartner und Kontakte – das Team vom Familienbüro



Nelli Gretzinger

Willkommensbesuche

Willy-Brandt-Platz 1
Rathaus, 2. OG, Zimmer 207
nelli.gretzinger.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1703



Katharina Sommer

Servicestelle

Willy-Brandt-Platz 1
Rathaus, 2. OG, Zimmer 208
katharina.sommer.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1702



Ellen Pilzecker

Willkommensbesuche

Willy-Brandt-Platz 1
Rathaus, 2. OG, Zimmer 206
ellen.pilzecker.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1704



Regina Jung

Elternbildung

Franz-Goormann-Straße 2
2. OG, Zimmer 219
regina.jung.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1706



Nicole Triebisch-Eikelschulte

Willkommensbesuche

Willy-Brandt-Platz 1
Rathaus, 2. OG, Zimmer 208
nicole.triebisch-eikelschulte.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1705



Elke Hörnemann

Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“

Franz-Goormann-Straße 2
2. OG, Zimmer 211
elke.hoernemann.21@luenen.de
Telefon 02306 - 104-1402

Familien Büro

Willy-Brandt-Platz 1

44532 Lünen

Telefon 02306 - 104-1702

Telefax 02306 - 104-1420

www.luenen.de/familienbuero